

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Ein-Fach))**

Vom 16. Februar 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 23. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 29. Oktober 2008 und Eilentscheid der Dekanin der Philosophischen Fakultät vom 10. Februar 2009 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Sportwissenschaft im Rahmen der Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung in Hinblick auf Lehr-, Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ (90 LP) fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine Vertiefung der Wissensbestände und der Arbeitsweisen der Sportwissenschaft aufbauend auf den Grundlagen des Bachelor-Studiengangs „Sportwissenschaft“ (70 LP).
- (2) Die Prüfungen zielen auf ein tiefgehendes Wissen zu sozialwissenschaftlichen, bewegungswissenschaftlichen und sportmedizinischen Theorien im Kontext der Sportwissenschaft und im Hinblick auf die Themenfelder des außerschulischen Sports sowie auf eine konkrete Lehrkompetenz im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4

Zulassung zum Masterstudium

Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Sportwissenschaft oder ein verwandtes Fach entfallen müssen. In dem Fach Sportwissenschaft oder dem verwandten Fach muss mindestens die Note 2,5 erzielt worden sein.

§ 5

Studienaufbau

Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 54 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Master-Arbeit.

§ 6 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Sport- und Sportwissenschaften durch die Fakultätskonvente festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind oder aus triftigem Grund (z.B. Verletzung in einer Lehrveranstaltung) die Veranstaltung abbrechen mussten.
 - b. In allen anderen Fällen besitzen die Studierenden die zweite Anwartschaft und werden nach Fachsemester zugelassen.

Bei gleicher Anwartschaft und gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - für die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,

- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss entsprechend § 15 der Satzung der Philosophischen Fakultät. Er nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

§ 9

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten, eine Lehrprobe umfasst mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten, eine Hausarbeit umfasst mindestens 10 Seiten und höchstens 15 Seiten, ein Referat umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten und ist mit einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 5 Seiten und höchstens 10 Seiten verbunden. Eine mündliche Prüfung erfolgt als Prüfungsgespräch in einer Einzelprüfung von mindestens 10 Minuten und höchstens 15 Minuten Dauer oder in einer Gruppenprüfung mit zwei oder drei Studierenden von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 10

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Referaten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung. In sportpraktischen Lehrveranstaltungen bedeutet aktive Teilnahme die aktive praktische Mitarbeit der Studierenden. Sind Studierende trotz nachgewiesener Verletzung oder nachgewiesener Erkrankung (jeweils ärztliches Attest) anwesend, so ist diese Form der Teilnahme zusätzlich höchstens dreimal zulässig.

§ 11

Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Zu jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume festgesetzt. Der erste Prüfungszeitraum entspricht der letzten vollen Woche der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der ersten Woche der auf den ersten Prüfungszeitraum

folgenden Vorlesungszeit. Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel innerhalb dieser Prüfungszeiträume statt. Bei Bedarf und für andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Sofern der Fakultätskonvent nichts anderes bestimmt, setzt der zuständige Prüfungsausschuss den Anmeldezeitraum fest.

- (2) Die Studierenden melden sich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums zu den Modulprüfungen des ersten Prüfungszeitraums an. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich.
- (3) Der zweite Prüfungszeitraum ist vorbehalten für Studierende, die sich fristgerecht zu einer Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben und
 1. die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben,
 2. sich von der Prüfung fristgerecht abgemeldet haben oder
 3. aus triftigem Grund von der Prüfung im ersten Prüfungszeitraum zurückgetreten sind.Die unter 1.-3. genannten Studierenden sind für den zweiten Prüfungszeitraum automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 3 möglich.
- (4) Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.

§ 12

Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (5) Der Umfang der Arbeit soll im Master of Arts 100 Seiten nicht überschreiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Master-Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form eines Text-Dokuments bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Noten für die Module N, W, X und Y sowie die zwei besten Noten der Module L, M, V und Z ein. Die Modulnoten werden mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2009

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

L Sportökonomische Aspekte der Sportentwicklung							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	12 LP / 360 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in die Sportökonomie	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	keine
Sozioökonomie der Sportentwicklung	SEM	2	4	Pflicht			
Methoden angewandter Sportentwicklungsplanung	SEM	2	2	Pflicht			
Sportentwicklungsplanung	Projekt	2	2	Pflicht			
M Sportpädagogische Aspekte der Biographieentwicklung							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Allgemeine Konzepte leiblicher Bildung in der Biographieentwicklung	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	keine
Differentielle Aspekte leiblicher Bildung in der Biographieentwicklung	SEM	2	4	Pflicht			
Forschendes Lernen im Bereich von leiblicher Biographieentwicklung	Projekt	2	2	Pflicht			
N Pädagogisches Handeln in unterschiedlichen sportlichen Lebenswelten							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Sportpädagogische Kasuistik	SEM	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	keine
Sport und Gesundheit in unterschiedlichen Lebenswelten	SEM	2	4	Pflicht			
Forschendes Lernen in ausgewählten Feldern	Projekt	2	2	Pflicht			
U Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Quantitative Forschungsmethoden	SEM	2	4	Pflicht	Klausur	unbenotet	keine
Qualitative Forschungsmethoden	SEM	2	4	Pflicht			
V Diagnostik und Intervention in verschiedenen Anwendungsfeldern							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Gesundheitspsychologische und sozialwissenschaftliche Perspektiven	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	keine
Bewegungswissenschaftliche Perspektiven	SEM	2	4	Pflicht			
Diagnostik und Intervention	Projekt	2	2	Pflicht			
W Sportentwicklung: Beratungs- und Betreuungskonzepte							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Coaching und Beratung	SEM	2	4	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	keine
Teamcoaching	SEM	2	4	Pflicht			
Konzipierung sportwissenschaftlicher Untersuchungen	SEM	2	2	Pflicht			

X		Training und Adaptation						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Adaptation und Zielgruppen	SEM	2	4	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	keine	
Gesundheitsorientiertes Personal Training	SEM	2	4	Pflicht				
Diagnostik und Trainingssteuerung	Projekt	2	2	Pflicht				
Y		Sportentwicklung in der Gesundheitsprävention						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Prävention ausgewählter Erkrankungen	SEM	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	keine	
Gesundheitsförderung in ausgewählten Zielgruppen	SEM	2	4	Pflicht				
Angewandte Belastungssteuerung im Gesundheitssport	Projekt	2	2	Pflicht				
Z		Rehabilitation und medizinische Trainingstherapie						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Rehabilitation: Strukturen und krankheits-spezifische Konzepte	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	keine	
Trainingstherapie ausgewählter Erkrankungen	SEM	2	4	Pflicht				
Gesundheitssport	Projekt	2	2	Pflicht				